



**Satzung über die Zweckbestimmungen der Mehrzweckhallen, der Sporthallen, des Sportzentrums, des Zehntkellers, des oberen sowie unteren Schulhofs, der Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, der Räume der Volkshochschule, des Feuerwehrsaals, des Historischen Rathauses, des Festplatzgeländes „Auf der Kipp“, des Sitzungssaales der Verwaltungsstelle Altenbach und des Dorfgemeinschaftshauses Ursenbach der Stadt Schriesheim**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

Die in dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schriesheim haben folgende Zweckbestimmungen:

**§ 1  
Mehrzweckhalle Schriesheim**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den Schulen des Kurpfalz Schulzentrums die Mehrzweckhalle Schriesheim mit ihren Einrichtungen zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dient die Sporthalle außerhalb der Schulzeit in der Zeit von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Außerdem können die Räumlichkeiten und Einrichtungen für einmalige sportliche, gesellschaftliche, kulturelle und musikalische Veranstaltungen von eingetragenen örtlichen Vereinen am Wochenende und an Feiertagen gemietet werden.
- (4) Die Mehrzweckhalle kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.
- (5) Eine Überlassung der Mehrzweckhalle für gewerbliche Veranstaltungen oder an andere Mieter ist nur ausnahmsweise zulässig.

## **§ 2**

### **Kurpfalz Schulsporthalle**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den Schulen des Kurpfalz-Schulzentrums die angrenzende Schulsporthalle zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dient die Sporthalle außerhalb der Schulzeit von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr und an Wochenenden den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Eine Überlassung der Schulsporthalle für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und musikalische Veranstaltungen am Wochenende, an Feiertagen und während der Schulferien ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (4) Die Schulsporthalle kann nicht für politische Veranstaltungen gemietet werden.

## **§ 3**

### **Strahlenberger Schulturnhalle und Gymnastikraum**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt der Strahlenberger Grundschule die gleichnamige Halle und den dazugehörigen Gymnastikraum zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dienen die Sporthalle und der Gymnastikraum außerhalb der Schulzeit in der Zeit von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Samstagen den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Für außerordentliche sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und musikalische Veranstaltungen am Wochenende, an Feiertagen und während der Schulferien ist eine Überlassung nur ausnahmsweise zulässig.
- (4) Die Turnhalle kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.
- (5) Eine Überlassung der Sporthalle und des Gymnastikraums für gewerbliche Veranstaltungen oder an andere Mieter ist nur ausnahmsweise zulässig.

#### **§ 4**

#### **Oberer und unterer Schulhof**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den oberen und unteren Schulhof für Anlässe der örtlichen Gemeinschaftspflege zur Verfügung. Zur örtlichen Gemeinschaftspflege gehören insbesondere öffentliche Veranstaltungen der Heimatpflege wie Mathaisemarkt und Straßenfest, der hiesigen Kultur- bzw. Musikvereine und der Städtepartnerschaft.
- (2) Die nichtöffentliche oder gewerbliche Nutzung durch Privatpersonen, von Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch solche Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.
- (3) Der obere und der untere Schulhof können auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.

#### **§ 5**

#### **Sportzentrum Schriesheim**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den Schulen des Kurpfalz-Schulzentrums das Sportzentrum Schriesheim mit seinen Anlagen und Einrichtungen zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dient das Sportzentrum außerhalb der Schulzeit in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur regelmäßigen Durchführung des ordentlichen Übungs-, und Wettkampfbetriebs.
- (3) Außerdem können die Anlagen und Einrichtungen für einmalige sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen von den einheimischen Vereinen am Wochenende und Feiertagen gemietet werden.
- (4) Eine Überlassung des Sportzentrums für gewerbliche und andere Veranstaltungen ist nur ausnahmsweise zulässig.
- (5) An Sonn- und Feiertagen werden die Spiel- und Sportplätze nur insoweit für Veranstaltungen und Wettspiele vermietet, als dies die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht zu befürchten ist.

## **§ 6 Aula des Kurpfalz-Schulzentrums**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums zur Durchführung von kulturellen und volksbildenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Privatpersonen und von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.
- (3) Die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums wird grundsätzlich nicht
  - a.) während der Schulferien,
  - b.) an schulfreien Tagen,
  - c.) an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Ferientagen

vermietet oder überlassen. Zudem erfolgt eine Vergabe nur wenn Einverständnis zwischen der Stadt Schriesheim und dem entsprechenden Schulleiter besteht.

## **§ 7 Räume der Volkshochschule**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen die Räume der Volkshochschule zur Durchführung von kulturellen und volksbildenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Privatpersonen und von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.

## **§ 8 Feuerwehrraum**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen den Feuerwehrraum zur Durchführung von kulturellen und volksbildenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Privatpersonen und von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.

## **§ 9 Zehntkeller**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den Zehntkeller für Anlässe der örtlichen Gemeinschaftspflege zur Verfügung. Zur örtlichen Gemeinschaftspflege gehören insbesondere öffentliche Veranstaltungen der Heimatpflege wie Mathaisemarkt und Straßenfest, der hiesigen Kultur- bzw. Musikvereine und der Städtepartnerschaft.
- (2) Die nichtöffentliche oder gewerbliche Nutzung durch Privatpersonen, von Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch solche Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.
- (3) Der Zehntkeller kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.

## **§ 10 Historisches Rathaus**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt die Räume des Historischen Rathauses grundsätzlich zur Durchführung von besonderen städtischen Anlässen und Trauungen zur Verfügung.
- (2) Daneben werden den örtlichen Vereinen die Räume des Historischen Rathauses zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere für Ausstellungen und Dichterlesungen zur Verfügung gestellt.

## **§ 11 Mehrweckhalle Altenbach**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt der Grundschule Altenbach die Mehrweckhalle Altenbach zum allgemeinen Schulsport zur Verfügung. Allgemeiner Schulsport findet regelmäßig während der Schulzeit an Werktagen in der Zeit von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Darüber hinaus dient die Mehrweckhalle außerhalb der Schulzeit in der Zeit von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr den örtlichen gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen zur Durchführung des ordentlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs.
- (3) Außerdem können die Räumlichkeiten und Einrichtungen für einmalige sportliche, gesellschaftliche, kulturelle und musikalische Veranstaltungen von eingetragenen örtlichen Vereinen am Wochenende und an Feiertagen gemietet werden.
- (4) Die Mehrweckhalle kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.

- (5) Eine Überlassung der Mehrzweckhalle für gewerbliche Veranstaltungen oder an andere Mieter ist nur ausnahmsweise zulässig.

## **§ 12**

### **Festplatzgelände „Auf der Kipp“**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den einheimischen Vereinen das Festplatzgelände für einmalige sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen sowie als zusätzliche Parkmöglichkeit auf Antrag zur Verfügung.
- (2) Eine Überlassung des Festgeländes für gewerbliche und andere Veranstaltungen ist nur ausnahmsweise zulässig.

## **§ 13**

### **Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach**

- (1) Die Stadt Schriesheim stellt den örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen den Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Altenbach zur Durchführung von kulturellen und volksbildenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung durch Privatpersonen und von auswärtigen Vereinen und sonstigen Organisationen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.

## **§ 14**

### **Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus mit Außenanlagen in Ursenbach ist eine örtlich begrenzte öffentliche Einrichtung der Stadt Schriesheim. Dabei dient der Bürgersaal im Dorfgemeinschaftshaus primär als Sitzungsraum für den Ortschaftsrat von Ursenbach.
- (2) Darüber hinaus stellt die Stadt Schriesheim den Ursenbacher gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Organisationen das Dorfgemeinschaftshaus und die Außenanlagen für kulturelle, gesellschaftliche und musikalische Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen durch Ursenbacher Privatpersonen ist nur für bestimmte gesellschaftliche Anlässe zulässig. Solche Anlässe sind im Einzelnen: die Tauffeier, die Kommunion, die Firmung, die Konfirmation, Kindergeburtstage bis einschließlich dem vierzehnten, alle Hochzeiten und Jubiläumshochzeitstage, die vollen Zehnergeburtstage vom dreißigsten an, alle jährlichen Geburtstage ab dem sechzigsten aufwärts und Bestattungsfeiern.
- (4) Das Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach kann auch für politische Veranstaltungen von Schriesheimer Partei-Ortsverbänden und örtlichen Wählervereinigungen gemietet werden.

- (5) Allen sonstigen Personen und Organisationen ist eine Nutzung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese von nicht störendem Charakter sind und im Interesse der Stadt Schriesheim liegen.

## **§ 15 Benutzung**

Die Benutzung der in den §§ 1 bis 14 genannten öffentlichen Einrichtungen wird im Rahmen privatrechtlicher Regelungen durch Überlassungsbedingungen geregelt.

## § 16 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Überlassungsbedingungen für die Mehrzweckhalle Schriesheim vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für die Sporthalle des Kurpfalz-Schulzentrums vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für die Strahlenberger Schulturnhalle und den Gymnastikraum vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für den Zehntkeller und den oberen sowie unteren Schulhof vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für das Sportzentrum Schriesheim vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für die städtischen Schulräume und die Räume der Volkshochschule, die Aula des Kurpfalz-Schulzentrums, die Gymnastikräume der Kindergärten, den Feuerwehrraum und den Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Altenbach vom 24.11.2004,
  - Überlassungsbedingungen für das historische Rathaus vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für die Mehrzweckhalle Altenbach vom 17.12.2003,
  - Überlassungsbedingungen für das Festplatzgelände „Auf der Kipp“ vom 26.10.2005 und die
  - Überlassungsbedingungen für das Dorfgemeinschaftshaus Ursenbach vom 17.12.2003

außer Kraft.

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schriesheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 26.11.2015



HÖFER  
Bürgermeister

